

## Autorenvertrag

Zwischen der

**Universitäts- und Landesbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

Krummer Timpen 3, 48143 Münster

(nachstehend: Herausgeber)

und

Herrn/Frau: \_\_\_\_\_

(nachstehend: Autor)

Anschrift: \_\_\_\_\_

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist folgendes Werk, das in der Schriftensammlung "Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster" erscheinen soll.

Buchtitel: \_\_\_\_\_

Reihe: \_\_\_\_\_ Band: \_\_\_\_\_

ISBN für die Buchhandelsausgabe: \_\_\_\_\_

ISBN für die elektronische Version: \_\_\_\_\_

Verkaufspreis: \_\_\_\_\_

Autorenpreis: \_\_\_\_\_

Ausstattung: \_\_\_\_\_

Druck: \_\_\_\_\_

Exemplaranzahl: \_\_\_\_\_

Rechnungsanschrift Autor (falls abweichend von der Anschrift):

\_\_\_\_\_

2. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an dem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er dem Herausgeber Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er den Herausgeber darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Ferner versichert der Autor, dass er sich sämtliche Titelschutzrechte für den Titel des Werkes gesichert hat und hier über die Nutzungsrechte verfügt.  
Der Autor stellt den Herausgeber von eventuellen Regressforderungen Dritter, die mit Rechteverletzungen verbunden sind, ausdrücklich frei.
3. Der Autor ist verpflichtet, den Herausgeber schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist.  
Verstößt das Werk gegen das Persönlichkeitsrecht oder versäumt der Autor, darauf hinzuweisen, ist der Herausgeber berechtigt, von dem vorliegenden Vertrag ersatzlos zurückzutreten.  
Beinhaltet das Werk extremistische und/oder gewaltverherrlichende Äußerungen und/oder nationalsozialistische bzw. geschichtsverzerrende Elemente, so hat der Herausgeber das Recht, von dem vorliegenden Vertrag jederzeit frist- und ersatzlos zurückzutreten.

## **§ 2 Rechteinräumung**

1. Druckausgabe
  - 1.1. Der Herausgeber hat zum Zweck der Veröffentlichung mit dem Verlag Georg Olms AG (nachfolgend: Verlag) einen Rahmenvertrag entsprechend den vorliegenden Vereinbarungen zwischen Herausgeber und Autoren abgeschlossen. Der zwischen Herausgeber und Verlag abgeschlossene Rahmenvertrag gilt als Hauptvertrag für die Rechteverwertung der Druckausgabe. Alle nötigen Rechte, die der Herausgeber an dem Text des Autors benötigt, um diesen Vertrag erfüllen zu können, überträgt der Autor an den Herausgeber. Zusätzlich schließt der Herausgeber mit dem Verlag einen Auftrag für die Veröffentlichung seines Buches ab, in dem Ausstattung, Buchumschlag, Ladenpreis und Autorenpreis festgehalten werden.
  - 1.2. Der Autor räumt dem Herausgeber folgende Rechte ein:
    - a) das Recht zur Veröffentlichung und Vervielfältigung (Verlagsrecht) der Druckausgabe einzig für die Veröffentlichung in der Schriftenreihe "Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster", für das der Autor seinen Text zur Verfügung stellt,
    - b) das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks auch in Zeitungen und Zeitschriften.
  - 1.3. Für die Rechtseinräumungen des Absatzes gelten folgende Beschränkungen:
    - a) Der Herausgeber darf das ihm nach Absatz 1.2 eingeräumte Vergaberecht nicht ohne Zustimmung des Autors abtreten.
    - b) Ist der Herausgeber berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die geistige und persönliche Rechte des Autors am Werk zu gefährden geeignet sind.

## 2. Elektronische Publikation

Der Autor räumt dem Herausgeber folgende Rechte für die elektronische Publikation im Internet (Open Access) ein:

das einfache, nicht ausschließliche und dauerhafte Nutzungsrecht. Die ULB Münster ist befugt, das Werk auf ihren eigenen Servern zu vervielfältigen und zu speichern sowie es über internationale Datennetze in elektronischer Form zugänglich zu machen. Sie ist ferner befugt, Dritten zum Zwecke der Langzeitarchivierung und dauerhaften Publikation ein entsprechendes Nutzungsrecht einzuräumen, z.B. der Deutschen Nationalbibliothek.

Soweit notwendig, ist es der Bibliothek gestattet, die Daten in andere Formate zu übertragen, wenn die technische Entwicklung dies erfordert. Die elektronische Publikation wird archiviert und im Internet publiziert, solange dies technisch und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Das Nutzungsrecht wird sofort eingeräumt.

## 3. Lizenz

Der Autor versieht die Publikation mit einer Lizenz, die die Nutzungsbedingungen regelt. Hierzu stehen Creative-Commons-Lizenzen zur Verfügung. Creative Commons (CC) ist eine gemeinnützige Organisation, die 2001 gegründet wurde. Sie veröffentlicht Standard-Lizenzverträge, mit denen ein Autor der Öffentlichkeit auf einfache Weise Nutzungsrechte an seinen Werken einräumen kann. Die sechs Kernlizenzen räumen der Allgemeinheit unter bestimmten Bedingungen Nutzungsrechte für grundsätzlich alle bekannten sowie alle bislang unbekanntem Nutzungsarten ein.

Wir empfehlen insbesondere die beiden Lizenzen CC-BY und CC-BY-SA, da diese im Einklang mit der Berliner Open-Access-Erklärung und der Budapest Open Access Initiative stehen und somit am wenigsten Restriktionen für die Nutzung in Forschung und Lehre beinhalten.

- |                                                                                         |                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> CC BY 4.0 International (empfohlen)<br>Namensnennung           | <input type="checkbox"/> CC BY-SA 4.0 International (empfohlen)<br>Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen           |
| <input type="checkbox"/> CC BY-ND 4.0 International<br>Namensnennung, keine Bearbeitung | <input type="checkbox"/> CC BY-NC-SA 4.0 International<br>Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen, nicht kommerziell |
| <input type="checkbox"/> CC BY-NC 4.0 International<br>Namensnennung, nicht kommerziell | <input type="checkbox"/> CC BY NC-ND 4.0 International<br>Namensnennung, keine Bearbeitung, nicht kommerziell                     |

## § 3 Vertragslaufzeit und Lieferbarkeit

Der Autorenvertrag gilt für eine Dauer von fünf Jahren (Vertragslaufzeit). Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit durch eine der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

Für die Druckausgabe besorgt der Verlag die Drucklegung und Lieferbarkeit im Buchhandel. Das Buch ist für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Erscheinen im Buchhandel lieferbar. Die Meldung des Titels an das „Verzeichnis lieferbarer Bücher“ (VLB) erfolgt für fünf Jahre ab Erscheinungsdatum. Für den Fall, dass der Verlag, der das Buch herstellt und vertreibt, seine Geschäfte einstellt, endet die Lieferbarkeit zu diesem Zeitpunkt.

Der Autor verpflichtet sich, das Buch innerhalb von sechs Monaten zu veröffentlichen.

Für die Elektronische Publikation ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

#### **§ 4 Kosten**

Der Autor trägt die Aufwendungen für die Herstellung und den Vertrieb des Buches einschließlich der Pflichtbemusterung. Für das in § 1 bezeichnete Projekt fallen Kosten an, die bei Abschluss der Drucklegung an den Verlag zu zahlen sind.

Kosten: \_\_\_\_\_ Euro (zzgl. Versandkosten)

Mehrkosten und Auslagen, die die Bibliothek nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Autors.

Rezensionsexemplare werden auf Kosten des Verlages (ohne vorherige Absprache mit dem Autor) an den Rezensenten verschickt.

#### **§ 5 Honorar**

Da die Bibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes und den damit in Zusammenhang stehenden Diensten keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält der Verfasser kein Honorar.

#### **§ 6 Daten, Manuskript, Satz, Korrektur**

1. Der Autor verpflichtet sich, die zur Drucklegung und Veröffentlichung notwendigen Daten und Materialien gemäß den Vorgaben dem Herausgeber zu übergeben. Abweichungen von diesen Vorgaben, die nicht im Vorfeld schriftlich geklärt oder vereinbart worden sind, können zu terminlichen und finanziellen Veränderungen im positiven oder negativen Sinne führen.
2. Der zur Bereitstellung des Werkes hergestellte Druckmaster für Text und Umschlag ist Eigentum des Verlages und wird nach Ablauf des Vertragsverhältnisses unverzüglich gelöscht.
3. Zur Sicherheit verwahrt der Autor eine Kopie des Manuskripts bzw. des Datenträgers und sonstiger digitaler Daten bei sich.
4. Die Korrektur wird vom Autor honorarfrei vorgenommen. Der Herausgeber ist sodann verpflichtet, noch vor der Fertigstellung der Korrekturfahne durch den Verlag dem Autor gut lesbare Abzüge des fertigen Satzes zu übersenden, die der Autor unverzüglich honorarfrei kontrolliert und mit dem Vermerk „druckfertig“ versieht; durch diesen Vermerk werden auch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt. Fehler, die nachweisbar auf das Verschulden des Verlages zurückzuführen sind, sind vom Verlag kostenfrei und unverzüglich zu beheben. Korrekturfahnen gelten auch dann als „druckfertig“, wenn sich der Autor nicht innerhalb angemessener Frist nach Erhalt zu ihnen erklärt hat. Sollten trotz Erklärung der Korrekturfahnen als „druckfertig“ noch weitere Korrekturen anfallen, ist der Verlag berechtigt, die Herstellung des Druckmasters dem Autor erneut in Rechnung zu stellen.

5. Alternativ können vollständige Fahnen als gesicherte PDF versendet werden. Diese geben keinen Aufschluss über den späteren Druck in qualitativer Hinsicht. Ein Verzicht auf analoge Andrucke/ Druckfahnen bedeutet keine Gutschrift der Herstellungskosten für Druckfahnen/Andrucke.
6. Nimmt der Autor neben orthographischen Korrekturen weitere, nicht abgesprochene Änderungen am fertigen Satz oder Layout vor, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

## **§ 7 Ablehnung von Texten**

Der Herausgeber ist berechtigt, Texte abzulehnen, wenn der Autor hinsichtlich ihres Umfangs oder der inhaltlichen Gestaltung den entsprechenden Richtlinien, Verträgen oder Absprachen nicht entspricht und einer Nachbesserung in einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Das gleiche gilt, wenn der Verfasser seinen Text nicht rechtzeitig abliefert.

## **§ 8 Zusatzvereinbarungen**

Zwischen Autor und Herausgeber über diesen Vertrag hinausgehende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

## **§ 9 Autoren- bzw. Herausgeberpreis**

Sowohl der Autor als auch der Herausgeber können Exemplare des Werkes zu dem vereinbarten Autorenpreis vom Verlag beziehen, wenn es auflagenunabhängig erscheint. Dieser Autoren- bzw. Herausgeberpreis kann nicht auf Dritte übertragen werden. Zusätzlich kann der Autor Publikationen des Verlages mit einem Rabatt von 40 % erwerben.

Sämtliche gemäß § 9 erworbenen Exemplare dürfen nur zum jeweils gebundenen Verkaufspreis weiterveräußert werden.

## **§ 10 Außerordentliche Vertragsbeendigung**

1. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Seite unbenommen.
2. Der Herausgeber behält sich ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht für den Fall vor, dass in dem veröffentlichten Text politisch extremistische Positionen, geschichtsverzerrende Elemente, öffentlich anstößige Inhalte oder Verunglimpfungen von Personen enthalten sind. Auch der Verstoß gegen nationale oder internationale Gesetze erlaubt dem Herausgeber die fristlose außerordentliche Kündigung. Der Herausgeber sperrt bzw. löscht in diesem Fall die Online-Publikation.
3. Beendet der Autor das Vertragsverhältnis vorzeitig durch außerordentliche Kündigung nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung, so ist der Herausgeber befugt, bei Wirksamwerden der Vertragsbeendigung bereits vervielfältigte, aber nicht ausgelieferte Exemplare der Druckausgabe und/oder der Datenträgerausgabe noch bis zum Ablauf von 60 Tagen nach diesem Zeitpunkt durch den Verlag zu verbreiten.

Die Rechteinräumung für die Online-Publikation bleibt von der Kündigung unberührt.

## **§ 11 Kontaktdaten**

Der Autor ist verpflichtet, dem Herausgeber für die Zeit der Lieferbarkeit im Buchhandel (vgl. § 3) aktuelle Kontaktdaten mitzuteilen.

## § 12 Datenerhebung, Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung erhobenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift und E-Mail-Adresse, die zur Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Sie dienen allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses und werden vertraulich behandelt. Um die im Vertrag festgelegten Dienstleistungen zu erfüllen, gibt der Herausgeber diese Daten an seine Vertriebs- und Druckservice-Partner weiter.

Der Autor wird darauf hingewiesen, dass er gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt ist, den Herausgeber um Auskunftserteilung zu den zu seiner Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Die personenbezogenen Daten werden nach Vertragsbeendigung innerhalb von 30 Tagen in allen Instanzen gelöscht. Bibliographische Daten in Bibliothekskatalogen und Publikationsservern bleiben davon ausgenommen.

## § 13 Gründung eines Universitätsverlags

Gründet der Herausgeber während der Vertragslaufzeit einen Universitätsverlag, in den die Schriftenreihe übernommen wird, geht das einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) der gegenständlichen Werke vom Herausgeber auf den neugegründeten Universitätsverlag über. Im Zuge dessen überträgt der Autor die dazu notwendigen Rechte für die Veröffentlichung automatisch an den Universitätsverlag.

## § 14 Schlussbestimmungen

Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort)

(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Autor)

\_\_\_\_\_  
(Herausgeber)